



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-192.12

Bregenz, am 15.04.2005

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
[Dr. Brigitte Hutter](#)
Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen sowie das Fremdenengesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgesetz geändert werden
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23.3.2005, GZ: 76.201/1426-III/1/c/05

Zu Art. 1 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines, Kosten:

Im Rahmen der Integrationsvereinbarung sind drei Module vorgesehen, wobei beim Modul 3 eine Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 50% vorgesehen ist, die verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist. Der Inhalt des Moduls 3 wird durch Verordnung des Landeshauptmannes festgelegt. Dem Land entstehen somit Kosten, die bisher nicht angefallen sind. Da es sich hierbei eindeutig um eine Aufgabe des Bundes handelt und diese Kostenübernahme auch nicht mit den Ländern abgesprochen ist, wird die Bestimmung des § 15 Abs. 3 abgelehnt.

Weiters sind die Bestimmungen über die Integrationsvereinbarung (z.B. Orientierungsgespräche, Empfehlungen zur Integrationsverbesserung etc.) sehr verwaltungsaufwändig und werden erhebliche Mehrkosten beim Personal verursachen. Ebenso führt sowohl das Ausstellen der Anmeldebestätigungsbescheinigungen und Daueraufenthaltskarten (§§ 55 und 56) als auch die Mitteilung über die Reihung und die Gesamtzahl der gestellten Anträge (§ 12) zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in die Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge und die beschlussreifen Verordnungsentwürfe eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Unter dem Punkt „finanzielle Auswirkungen“ werden in den Erläuterungen die finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die aus der oben dargelegten Bestimmung resultieren, nicht näher ausgeführt. Um den Anforderungen an eine Kostendarstellung, wie sie die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorsieht, zu entsprechen, werden die Erläuterungen zur Regierungsvorlage entsprechend zu ergänzen sein.

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand sollte für sämtliche Aufenthaltstitel bzw. die Ausstellung dieser Dokumente eine Gebührenpflicht normiert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 8 Abs. 3:

Der Verweis auf Abs. 1 Z 4 ist nicht verständlich, da es sich im Abs. 1 Z 4 offenbar bereits um Familienangehörige mit Daueraufenthalt (§ 53) handelt, welche bereits fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren und trotzdem offenbar immer noch ein vom Zusammenführenden abgeleitetes Aufenthaltsrecht haben sollten.

Zu § 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt die Gründe für die Gegenstandslosigkeit eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation, wobei offenbar keine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen ist. Insbesondere hinsichtlich der Z. 4 und 5 bestehen daher aus Gründen der Rechtssicherheit Bedenken gegen eine solche Regelung.

Zu § 11 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist unklar. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, als es sich nach den Erläuterungen bei einer Bewilligung nach § 11 Abs. 3 um keinen humanitären Titel handeln soll.

Zu § 12:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regelungen über die Quotenpflicht in einem eigenen Gesetz (Niederlassungsverordnungsgesetz 2005) festgeschrieben werden müssen. Die erforderlichen rechtlichen Ermächtigungsbestimmungen für die Erlassung einer Niederlassungsverordnung sollten in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz integriert werden.

Die Information der Antragsteller (Abs. 3 und 4) über die Reihung und die Gesamtzahl der gestellten Anträge ist – auch in Kenntnis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – überschießend und in der Praxis nicht zielführend. Einerseits werden Anträge auf Grund von Wohnsitzwechseln immer wieder zu und von anderen Behörden abgetreten. Auf Grund des Zeitpunktes der Antragstellung kommt es somit auch nach schriftlicher Information der Antragsteller zu Verschiebungen der Reihung. Zusätzlich hängt die Zuteilung eines Quotenplatzes nicht nur vom Zeitpunkt der Antragstellung, sondern natürlich von der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen (z.B. Wohnung) ab, welche sich im Zuge eines Verfahrens immer wieder verändern können. Weiters ist zu bemerken, dass durch eine rein nach temporären Gesichtspunkten vorzunehmende Reihung familiäre, soziale, und humanitäre Gründe nicht mehr berücksichtigt werden können, was zu unnötigen Härten führt.

Zu § 14 Abs 7:

Die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung für die Behörde, dem Fremden mit Rat zur Seite zu stehen, wird nicht gesehen. Eine solche Ermächtigung ist unserer Ansicht nach

rechtlich nicht notwendig. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, als die Nichtbefolgung von Empfehlungen der Behörde sanktionslos ist.

Zu § 23 Abs. 2:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich festgelegt werden, dass solche als Erstanträge zu qualifizierende Anträge auch der Quotenpflicht unterliegen.

Zu § 24 Abs. 2:

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Einstellung „formlos“ erfolgt. In diesem Zusammenhang wird auf die bisherige Bestimmung im § 15 Abs. 2 FrG hingewiesen.

Zu § 26 Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, beim Verlust des Aufenthaltsrechtes eines Ehegatten darauf abzustellen, dass ein Familienleben nicht mehr geführt wird (vgl. hierzu im Übrigen auch die ähnliche Bestimmung im § 32). Damit könnte verhindert werden, dass durch Verzögerungen im Scheidungsverfahren die Fünf-Jahresgrenze überschritten wird.

Zu § 30:

Aus systematischen Gründen sollten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen, vollstreckbaren Rückführungsentscheidung (Aufenthaltsverbot) eines anderen EWR Mitgliedstaates im Fremdenpolizeigesetz geregelt werden.

Zu § 51

Die Regelungen des Abs. 2 und 3, wonach bestimmten weiteren Angehörigen von Österreichern ebenfalls eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden kann, wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt: Zum Einen wird damit die Kontingentierung der Niederlassungsbewilligungen ad absurdum geführt und zum Anderen werden damit die Bemühungen Missbrauch zu verhindern (Bekämpfung von Scheinehen) konterkariert. Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise Lebenspartner überhaupt eine dauerhafte Beziehung im Herkunftsland nachweisen können. Den erläuternden Bemerkungen ist diesbezüglich jedenfalls nichts zu entnehmen.

Zu den §§ 58 und 60:

Es ist unklar, ob diese Angehörigen eine Integrationsvereinbarung einzugehen haben.

Zu Art. 2 (Änderung des Fremdengesetzes; Bundesgesetz über die Erlassung der Niederlassungsverordnung) ist zu bemerken, dass ein eigenes Gesetz nicht für erforderlich erachtet wird. Vielmehr führt ein solches Gesetz zu einer noch größeren Unübersichtlichkeit der fremdenrechtlichen Bestimmungen.

Zu den Artikel 3 bis 5 ergeben sich keine besonderen Bemerkungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss
Abteilung PrsR
im Hause

SMTP: jweiss@vol.at
5. Herrn
Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner
Ruggburgstraße 4
6912 Hörbranz
SMTP: r.einwallner@utanet.at
6. Herrn
Bundesrat Edgar Mayer
Egelseestraße 83

6800 Feldkirch
SMTP: edgar.mayer@feldkirch.at

7. Herr
Nationalrat Karlheinz Kopf
Rheinstraße 24
6844 Altach
SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at

8. Frau
Nationalrätin Anna Franz

SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at

9. Herr
Nationalrat Norbert Sieber

SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at

10. Herr
Nationalrat Manfred Lackner

SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at

11. Herr
Hubert Lötsch

SMTP: hubert.loetsch@spoe.at

12. Frau
Nationalrätin Sabine Mandak

SMTP: sabine.mandak@vol.at

13. Herr Nationalrat Dr. Reinhard Bösch
Sonnengasse 8
6850 Dornbirn
SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at

14. Herr
Jochen Weber

SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at

15. Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38b
6020 Innsbruck
SMTP: institut@foederalismus.at

16. Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landhaus
7000 Eisenstadt
SMTP: post.lad@bgld.gv.at

17. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt
SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Landhaus
4020 Linz
SMTP: post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5010 Salzburg
SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Landhaus
8011 Graz
SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung
Wilhelm-Greil-Straße 25
6020 Innsbruck
SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus
1082 Wien
SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4
1010 Wien
SMTP: vst@vst.gv.at
25. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL)
Schloßplatz 2
6700 Bludenz
via VOKIS versendet
26. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR)

Seestraße 1
6900 Bregenz
via VOKIS versendet

27. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK)

Schloßgraben 1
6800 Feldkirch
via VOKIS versendet

28. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO)

Kludiasstraße 2
6850 Dornbirn
via VOKIS versendet

29. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia)

im Hause
via VOKIS versendet

30. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS)

Römerstraße 22
6900 Bregenz
via VOKIS versendet

31. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS)

Römerstraße 22
6900 Bregenz
via VOKIS versendet